Katholische Kirche
in Stuttgart

Beitragsordnung für die Kindertagesstätten der Katholischen Kirche in Stuttgart für Kinder unter 3 Jahren und Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt

gültig ab 01.08.2026

1. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag richtet sich nach der gebuchten Betreuungsdauer gemäß dem Angebot des Trägers sowie nach der Anzahl der Kinder einer Familie. Betreuungsformen, die vom Träger nicht angeboten werden, können nicht beansprucht werden.

Mit FamilienCard

Familien mit	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden
1 Kind	72 €	94 €	123 €	145 €	168 €
2 Kinder	39 €	55 €	77 €	94 €	110 €
3 Kinder	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
4 und mehr Kinder	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Für Kinder unter 3 Jahre kommt ein Kleinkindzuschlag in Höhe von 52 € hinzu!
Dies gilt nicht für Familien ab 3 Kinder in der Familie.

Ohne FamilienCard

Familien mit	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden
1 Kind	147 €	170 €	200 €	225 €	250 €
2 Kinder	110 €	128 €	150 €	169 €	188 €
3 Kinder	53 €	62 €	73 €	82 €	90 €
4 und mehr Kinder	48 €	55 €	65 €	73 €	80 €

Für alle Kinder unter 3 Jahre kommt ein Kleinkindzuschlag in Höhe von 91 € hinzu!

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Der Elternbeitrag für ein Betreuungsjahr entspricht 11 Monatsbeiträgen. Der Monat August ist beitragsfrei.

Die Elternbeiträge werden pro angefangene Betreuungsstunde berechnet.

2. Kleinkindzuschlag

Für Kleinkinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird auf den Elternbeitrag ein Zuschlag (Kleinkindzuschlag) erhoben. Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder einer Familie unter 3 Jahren eine Kindertageseinrichtung, wird der Kleinkindzuschlag lediglich einmal erhoben. Er entfällt mit dem Folgemonat, in dem das Kind drei Jahre alt wird.

3. Beitragsfreiheit

Inhaber einer BonusCard der Stadt Stuttgart sind hinsichtlich Elternbeitrag und Kleinkindzuschlag beitragsfrei. Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist die BonusCard der Eltern maßgebend. Ältere Kinder benötigen eine eigene BonusCard.

4. Verpflegungsgeld

4.1 Ganztagesbetreuung und andere Einrichtungen mit städtischer Essensgebührenregelung

Für jedes Kind, das eine Ganztagseinrichtung besucht oder in einer anderen Betreuungsform (VÖ-Einrichtungen) das Essensangebot wahrnimmt, ist unabhängig von der Betreuungsdauer und der Anzahl der Kinder in der Familie ein Verpflegungsgeld zusätzlich zum Elternbeitrag zu bezahlen. Das Verpflegungsgeld beträgt 85 € pro Monat (Pauschale).

Für Fehlzeiten wird keine Ermäßigung gewährt. Fehlt ein Kind länger als 10 zusammenhängende Betreuungstage, wird das Verpflegungsgeld ab dem **11. Betreuungstag** auf Antrag anteilig erstattet.

Ermäßigungen: Wenn eine BonusCard der Stadt Stuttgart nachgewiesen wird, fällt **kein** Verpflegungsgeld an. Voraussetzung ist die Vorlage einer gültigen BonusCard (siehe Punkt 6).

4.2 Sonstige Angebotsformen mit individuellen Mittagsessensregelungen

Die Entgelte für das individuell gestaltete Mittagessen, die im Kindergartenbereich gereicht werden, regelt der Träger und orientiert sich an den tatsächlichen Aufwendungen für das Angebot.

5. Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt

Die Eltern sind vorrangig auf die Möglichkeiten der BonusCard hinzuweisen. Liegen die Voraussetzungen dafür nicht vor, können die Beiträge für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder auf Antrag ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden, wenn die Belastung Eltern und Kindern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Der Antrag muss von den Eltern direkt beim Jugendamt gestellt werden. Die Eltern zahlen dann nur einen ermäßigten Beitrag, die Differenz erhält der Träger direkt vom Jugendamt.

6. Grundsätze der Erhebung des Kostenbeitrags
(Elternbeitrag, Kleinkindzuschlag und Verpflegungsgeld)

- Der Kostenbeitrag wird monatlich ab dem vereinbarten Aufnahmedatum erhoben und ist jeweils zu Beginn des Monats **spätestens bis zum 3. Werktag** zu entrichten. Es ist SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

- Der Kostenbeitrag ist eine Beteiligung an den Gesamtkosten und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehenden Schließungen, bei Notgruppenregelungen sowie bei längerem Fehlen des Kindes zu bezahlen. **Eine Aussetzung des Kostenbeitrags erfolgt nicht, auch wenn aus organisatorischen oder personellen Gründen zeitlich befristet keine sozialpädagogische Betreuung erfolgen kann.** Ausgenommen sind Kinderkuren und Krankenhausaufenthalte des Kindes von länger als einem Monat.

- Der Kostenbeitrag gilt ausschließlich für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Stuttgart haben. Bei Wegzug aus Stuttgart endet der Betreuungsvertrag spätestens zum Ende des Betreuungsjahres.

- Liegen **Ermäßigungsgründe** vor, haben die Eltern diese geltend zu machen und die **erforderlichen Nachweise** vorzulegen. Sie sind auch zur **Mitteilung verpflichtet**, wenn **Ermäßigungsgründe entfallen**. Werden die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, wird davon ausgegangen, dass keine Ermäßigungsgründe bestehen.

- Maßgebend für die Erhebung des Kostenbeitrags sind die Verhältnisse zu Beginn des Betreuungsjahres. Wird das Kind nicht zu Beginn des Kindergartenjahres aufgenommen, sind die Verhältnisse zum Aufnahmezeitpunkt maßgebend. Ändern sich die Familienverhältnisse so, dass sich der Kostenbeitrag reduziert, ist der niedrigere Kostenbeitrag ab **Beginn des Monats** zu berechnen, in dem **die Eltern die Ermäßigung beantragen**.

- Als Kinder einer Familie gelten alle Kinder bis zum vollendeten **18. Lebensjahr**, die in demselben Haushalt leben.

- Bei Neuaufnahmen vom 1. bis 7. des Monats ist der volle Satz, bei Neuaufnahme vom 8. bis 14. des Monats 75%, vom 15. bis 21. des Monats 50% und danach 25% des Elternbeitrags und gegebenenfalls des Verpflegungsgeldes zu bezahlen.

- Inhaber der **Familiencard** haben den **Aufladebeleg** für das aktuelle Kalenderjahr vorzulegen.

- Inhaber der **Bonuscard** haben die aktuelle und gültige Bonuscard vorzulegen.

7. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung für die Kindertagesstätten der Katholischen Kirche in Stuttgart für Kinder unter 3 Jahren und Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt (gültig ab 01.04.2026) außer Kraft.